Infos und Tipps zum Bürgergeld

Bürgergeld: Ansprüche sichern

Stand März 2023

Folgende weiterführende Informationen rund um das Thema Arbeitslosigkeit können Sie über Ihre IG Metall-Geschäftsstelle beziehen:

- **Arbeitslosigkeit steht bevor – was tun?**
- **Arbeitslos – was tun?**
- **Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I**
- **Tipps im Umgang mit der Agentur für Arbeit**
- **Arbeitslos vor der Rente**

igmetall.de/vor-ort

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das Bürgergeld wurde zum Januar 2023 eingeführt und soll das bisherige Arbeitslosengeld II-System ersetzen (auch Hartz IV oder Grundsicherung für Arbeitsuchende genannt). Es bietet substantielle Verbesserungen im Vergleich zu Hartz IV. Grundlegende Probleme bleiben aber bestehen. Insbesondere ist die Problematik der Regelsätze nicht gelöst und das Ziel, die Würde und Leistung der Einzelnen besser zu achten, wird nicht erfüllt. Hier werden wir weiter politisch dran bleiben und uns weiterhin für Reformen stark machen.

Für Betroffene ist es wichtig, über die mit dem Bürgergeld verbundenen Regelungen Bescheid zu wissen. Mit dieser Broschüre wollen wir Dich über zentrale Regelungen des Bürgergeldes informieren. Sie bietet einen ersten Überblick darüber, wer Bürgergeld bekommt, wie hoch dieses ausfällt und was sonst zu berücksichtigen ist. Viele Dinge müssen allerdings von Fall zu Fall betrachtet werden.

Es gilt aber: Lass Dich im Zweifel beraten! So kann Deine Situation geklärt werden. Als IG Metall-Mitglied steht Dir die Rechtsberatung Deiner IG Metall vor Ort offen.

Wer bekommt **Bürgergeld?**

Bürgergeld können alle Personen auf Antrag erhalten, die »erwerbsfähige Leistungsberechtigte« sind oder mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, noch nicht das Renteneintrittsalter erreicht haben, ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten und mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können. Einen Anspruch auf Bürgergeld haben somit konkret vor allem Arbeitslose, die erwerbsfähig sind, bei denen aber kein Anspruch auf ALG I (mehr) besteht. Das sind in der Regel Erwerbslose, die mit Auslaufen ihres ALG I noch keine neue Beschäftigung gefunden haben oder Personen, die erwerbslos werden, jedoch keinen Anspruch auf ALG I haben.

Als leistungsberechtigt gelten aber auch ALG-I-Empfängerinnen und -Empfänger mit besonders geringem ALG I sowie Erwerbstätige, bei denen das geringe Entgelt nicht zum Leben reicht. Sie können zusätzlich zu ihrem ALG I bzw. geringen Entgelt Bürgergeld bekommen (sogenannte Aufstocker).

Wie hoch ist das **Bürgergeld?**

Anders als beim ALG I wird das Bürgergeld nicht nach dem früheren Einkommen bemessen. Vielmehr gelten definierte pauschale Leistungssätze, sogenannte Regelbedarfe. Das Bürgergeld ist auch keine individuelle Leistung. Der Leistungsanspruch wird auf Grundlage des Haushaltsein-

kommens berechnet, also des Einkommens aller Personen, die zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Es reicht, wenn ein Mensch in der Bedarfsgemeinschaft die oben genannten Bedingungen erfüllt, damit auch alle anderen die Leistungen erhalten können. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören im Haushalt lebende Partner (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften oder »Personen, die füreinander einstehen«) und unter 25-jährige, unverheiratete Kinder.

Wie hoch ist das Bürgergeld nun genau?

Die Regelbedarfe hängen davon ab, wie der Haushalt zusammengesetzt ist und wie alt die Personen sind.

Regelbedarfe Bürgergeld (2023)	
Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1)	502 Euro
Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1)	502 Euro
(Ehe-) Partner jeweils (Regelbedarfsstufe 2)	451 Euro
Kinder bis 5 Jahre (Regelbedarfsstufe 6)	318 Euro
Kinder von 6 bis 13 Jahren (Regelbedarfsstufe 5)	348 Euro
Kinder von 14 bis 17 Jahren (Regelbedarfsstufe 4)	420 Euro
Junge Erwachsene von 18 bis 24 Jahren im Haushalt der Eltern oder in Einrichtungen (Regelbedarfsstufe 3)	420 Euro

Beispiel: Ein Paar mit einem 13-jährigen Kind hat einen Regelbedarf in Höhe von 1.250 Euro (zwei Elternteile je 451 Euro plus Kind 348 Euro = 1.250 Euro).

Neben dem Regelbedarf werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. In den ersten 12 Monaten des Bezuges (Karenzzeit) werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung ohne weitere Prüfung übernommen, sodass Bürgergeldbeziehende zunächst in jedem Fall in ihrer Wohnung bleiben können. Das gilt nicht für die Heizkosten, die von Anfang an nur bezahlt werden, soweit sie angemessen sind. Nach der Karenzzeit wird auch die Angemessenheit der Wohnung überprüft. Die Kommunen legen jeweils vor Ort die Obergrenzen der Angemessenheit der Wohnungs- und Heizkosten fest.

Beispiel: Unsere 3-köpfige Musterfamilie hat bei einer Warmmiete von 550 Euro einen monatlichen Gesamtanspruch von 1.800 Euro (1.250 Euro plus 550 Euro = 1.800 Euro).

Zusätzlich haben bestimmte Personengruppen Anspruch auf Zuschläge für bestimmte Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Mehrbedarfszuschläge können zum Beispiel alleinerziehenden (siehe Tabelle) oder schwangeren Personen, Menschen mit Behinderungen oder Diätabhängigen zustehen. Auch die Erstausstattung einer Wohnung kann bezuschusst werden.

Mehrbedarf Alleinerziehende	
1 Kind bis 7 Jahre	180,72 Euro
1 Kind von 7 bis 16 Jahre	60,24 Euro
2 bis 3 Kinder unter 16 Jahre	180,72 Euro
4 Kinder unter 16 Jahre	240,96 Euro

Was enthält das **»Bildungspaket«?**

Auf Antrag können Kinder sowie Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre zusätzliche Leistungen bekommen, etwa einen Zuschuss für Schulmaterial, das Mittagessen in der Schule oder in der Kita, für Vereinsbeiträge oder Musikunterricht, für die Beförderung zur Schule oder für Schul- und Kita-Ausflüge sowie Klassenfahrten.

Diese Leistungen werden oft in Form von Gutscheinen oder durch Direktzahlung an Anbieter (z. B. Sportverein) gewährt. Die Schulbeihilfe (im Jahr 2023: 116 Euro für das erste Schulhalbjahr und 58 Euro für das zweite Schulhalbjahr) wird ohne gesonderten Antrag als Geldleistung ausgezahlt.

Wie wird **Einkommen angerechnet?**

Fast jedes Nettoeinkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft wird angerechnet, also vom Leistungsanspruch abgezogen.

Bevor das Einkommen angerechnet wird, können einige Positionen abgezogen werden. Dazu gehören u. a.:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zu privaten Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (Kfz-Versicherung, private Kranken- und Pflegeversicherung etc.)
- Werbungskosten
- Beiträge zur Riesterrente

Bei Erwerbstätigen werden diese Abzüge durch einen Grundfreibetrag von 100 Euro anerkannt. Wer mehr als 400 Euro verdient, kann aber auch nachweisbar höhere Kosten geltend machen.

Erwerbstätigen steht zusätzlich ein Freibetrag je nach Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens zu, der dann vom Nettoverdienst abgezogen wird (siehe Beispiel). Die Höhe dieses Erwerbstätigenfreibetrages wird stufenweise angepasst.

Bis Ende Juni 2023 gelten folgende Freibeträge:

- 100 bis 1.000 Euro: 20 Prozent vom Bruttoeinkommen
- 1.000 bis 1.200 Euro (bzw. bis 1.500 Euro bei mindestens einem Kind): 10 Prozent vom Bruttoeinkommen

Ab Juli 2023 gelten folgende Freibeträge:

- 100 bis 520 Euro: 20 Prozent vom Bruttoeinkommen
- 520 bis 1.000 Euro: 30 Prozent vom Bruttoeinkommen
- 1.000 bis 1.200 Euro (bzw. bis 1.500 Euro bei mindestens einem Kind): 10 Prozent vom Bruttoeinkommen

Außerdem werden ab Juli 2023 die Einnahmen von jungen Menschen bis 25 Jahre, die eine Schule oder Universität besuchen oder eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst absolvieren bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) nicht mehr angerechnet. Das Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus Ferienjobs bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.

Beispiel: Unserer Musterfamilie steht ab Juli 2023 eigentlich eine monatliche Unterstützung von 1.800 Euro zu. Die Familie bezieht aber 250 Euro Kindergeld. Ein Elternteil ist arbeitslos, die Mutter arbeitet im Einzelhandel und verdient brutto 1.400 Euro. Von ihrem Netto-Verdienst 1.115 Euro darf sie 268 Euro (84 + 144 + 40) Erwerbstätigenfreibetrag und 100 Euro Grundfreibetrag anrechnungsfrei behalten, also 368 Euro. 747 Euro werden angerechnet.

Unterm Strich bekommt die Familie 803 Euro an Bürgergeld ausgezahlt: 1.800 Euro (Regelbedarf und Warmmiete) minus 250 Euro (Kindergeld) minus 747 Euro (Verdienst Mutter) = 803 Euro.

Und **was ist mit Ersparnissen?**

Grundsätzlich müssen alle Vermögenswerte oberhalb eines Freibetrages (Schonvermögen) für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf Bürgergeld besteht.

In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt das Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich das Schonvermögen um jeweils 15.000 Euro. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.

Bestimmte Vermögenswerte werden nicht berücksichtigt. Geschützt sind etwa Hausrat, ein angemessenes Auto pro Person, bestimmte Rücklagen für die Altersvorsorge und – unter bestimmten Voraussetzungen – selbstgenutztes Wohneigentum.

Hinweis: Steht der Bürgergeld-Bezug oder das Ende der Karenzzeit bevor, solltest Du Dir vorher überlegen, wie Du Dein Vermögen anlegst. Es kann auch günstig sein, vor der Antragstellung Schulden zu tilgen oder notwendige Anschaffungen aus dem Vermögen zu finanzieren.

Was sind **Eingliederungsvereinbarung** und **Kooperationsplan?**

Bis Ende Juni 2023 sollen weiterhin Eingliederungsvereinbarungen zwischen Amt und Leistungsberechtigten geschlossen werden. Darin werden die »Hilfsangebote« zur Arbeitssuche des Amtes und Deine Pflichten festgelegt. Die Auflagen aus einer abgeschlossenen Vereinbarung sind

für Dich bindend. Bei einem Verstoß wird der Regelbedarf gekürzt. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann das Amt Deine Pflichten einseitig per Verwaltungsakt festlegen.

Ab Juli 2023 werden die Eingliederungsvereinbarungen durch sogenannte »Kooperationspläne« abgelöst. Sie sollen weniger formal sein und sind selbst nicht rechtlich bindend. Werden die dort getroffenen Absprachen nicht eingehalten, kann das Amt Dich allerdings rechtsverbindlich zum Mitwirken auffordern. Kommt ein Kooperationsvertrag nicht zustande, wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

Die Kooperationspläne beinhalten im Kern die selben Leistungen und Pflichten wie zuvor. Anders ist aber, dass die Weiterbildung im Vordergrund stehen soll. Deshalb entfällt der bisherige Vermittlungsvorrang. Das heißt: Lieber später einen qualifizierten Job als sofort einen Aushilfsjob. Deshalb kann auch ein Weiterbildungsgeld gezahlt werden.

Können mir **Leistungen gekürzt** werden?

Wenn Du eine Pflicht verletzt, zum Beispiel indem Du Dich weigerst, eine zumutbare Arbeit anzutreten oder einer Aufforderung zur Einhaltung der Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht nachkommst, wird der Regelbedarf gekürzt.

Tipp: Unterschreibe eine Vereinbarung nur, wenn Dir die Inhalte sinnvoll erscheinen und Du die Pflichten auch erfüllen kannst und willst. Bist Du unsicher, solltest Du um eine Bedenkzeit bitten und die Vereinbarung von der IG Metall oder einer Beratungsstelle prüfen lassen.

Bei einem Verstoß wird der Regelbedarf für einen Monat um 10 Prozent gekürzt. Bei mehrfachen Verstößen beträgt die Kürzung bis zu 30 Prozent für bis zu drei Monate. Alleinstehende müssen dann etwa mit bis zu 150,60 Euro im Monat weniger auskommen.

Welche **Arbeit ist zumutbar?**

Grundsätzlich gilt jede Arbeit und jede Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit als zumutbar. Es gibt allerdings einige Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Nicht zumutbar ist beispielsweise eine Arbeit, zu der man körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist. Ebenso gilt eine Arbeit als unzumutbar, wenn sie die Erziehung eines Kindes gefährdet. Die Ausübung einer Arbeit kann auch unzumutbar sein, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Wer eine angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, bekommt den Regelbedarf um bis zu 30 Prozent gekürzt.

Zu guter Letzt: Die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Sie unterstützt ihre Mitglieder darüber hinaus auch durch weitere Angebote und Seminare. Vielerorts gibt es Erwerbslosentreffs der IG Metall und Erwerbsloseninitiativen. Nähere Informationen bekommt man bei der IG Metall vor Ort. Arbeitslose in der IG Metall zahlen übrigens nur den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 Euro im Monat.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Eintrittsdatum
T T M M J J J J

Werber*in Name

Mitgliedsnummer

Name

Vorname

Staatsangehörigkeit

Straße

Hausnr.

Land

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum
T T M M J J J J

Geschlecht
weiblich männlich

Mobiltel. dienstlich privat

Telefon dienstlich privat

E-Mail dienstlich privat

Ich bin
Vollzeit beschäftigt
Teilzeit beschäftigt
in Altersteilzeit Arbeitsphase
in Altersteilzeit Freistellungsphase
solo-selbstständig

Betrieb / Einsatzbetrieb

PLZ

Ort

Personal- /Stammnummer

Kostenstelle

Leihbeschäftigte*r
mit Werkvertrag
befristet

von:

bis:

Verleihbetrieb:

Ich bin derzeit
Auszubildende*r
dual Studierende*r
Student*in
Schüler*in
Ferienbeschäftigte*r

von:

bis:

wenn Student*in, Hochschule:

IBAN

durchschn. mtl. Bruttoeinkommen, davon 1 % Mitgliedsbeitrag =

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen. Studierende und Schüler*innen ohne Beschäftigung zahlen 2,05 Euro. Anspruch auf Leistungen besteht nur bei satzungsgemäßem Beitrag.

Beitritt: Hiermit trete ich der IG Metall bei und erkenne die Satzung dieser Gewerkschaft an. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person und nehme den Datenschutzhinweis der IG Metall zur Kenntnis.

Datenschutz: Mitgliedsdaten werden nur im Sinne der Satzung verwendet. Meine personenbezogenen Daten werden von der IG Metall und ihren gewerkschaftlichen Vertrauensleuten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter **www.igmetall.de/datenschutz**.

SEPA-Lastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften): Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: DE71 ZZZ0 0000 0535 93, Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer01. Ich ermächtige die IG Metall, den satzungsgemäßen Miglieds-beitrag einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Stand Mai 2022

X

Ort/Datum/Unterschrift

Wenn möglich,
bitte bei der IG Metall
vor Ort abgeben
oder an die angegebene
Adresse senden.

IG Metall-Vorstand
60519 Frankfurt am Main

Auszug aus der Satzung

§27

Unterstützung durch **Rechtsschutz**

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäße Beiträge geleistet haben!

Wir. Die IG Metall.

Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Du möchtest gerne mehr wissen über die IG Metall? Unser Magazin »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und was Gewerkschaft heißt. Es liegt jedem Infopaket bei und ist kostenfrei zu bestellen unter

↗ **igmetall.de/infopaket**

Direkt online Mitglied werden auf

↗ **igmetall.de/beitreten**

Vernetzt und informiert sein. Unseren Newsletter bestellen unter

↗ **igmetall.de /infoservice**

Text: Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)
erwerbslos.de

Impressum

IG Metall verteten durch den Vorstand,
1. Vorsitzender Jörg Hofmann

Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main

Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Hans-Jürgen Urban

www.igmetall.de

Titelfoto: ©iStock.com

Stand: März 2023

PN: SOZ12 / 1000348A